

Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft Waldgemeinschaft Pfaffroda w. V.

§ 1 Rechtsverhältnisse

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen Waldgemeinschaft Pfaffroda
- (2) Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist
09526 Pfaffroda-Schönfeld, Am Hofteich 21a
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft wird nach Anerkennung und Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB und nach den BWG §§ 16 durch die Landesforstverwaltung Dresden ein rechtsfähiger, wirtschaftlicher Verein.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft, im Folgenden kurz Gemeinschaft genannt, ist die gemeinsame, den forstlichen Grundsätzen und der guten fachlichen Praxis entsprechende Bewirtschaftung der im Eigentum der Mitglieder stehenden Waldgrundstücke.
Die Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen einer Solidargemeinschaft (siehe Abs. 3)

Sie umfasst folgende Aufgaben:

- a.) Erarbeitung bzw. Abstimmung von Betriebsplänen oder Betriebsgutachten sowie von Wirtschaftsplänen von einzelnen forstlichen Vorhaben,
 - b.) Durchführung solcher forstwirtschaftlicher Maßnahmen wie Aufforstung, Bestandspflege, Holzeinschlag, Forstschutz, Bodenverbesserung u.a.,
 - c.) die Aufbereitung von Holz für den Verkauf und den Verkauf selbst,
 - d.) Verwertung von anderen Walderzeugnissen,
 - e.) Beschaffung von Maschinen, Geräten, Pflanzgut und Material für alle Aufgaben des § 2,
 - f.) Beratung, Aus- und Fortbildung der Mitglieder,
 - g.) Einstellung von Arbeitskräften
 - h.) forstlichen Wegebau,
 - i.) gemeinsame Beantragung von Fördermitteln,
 - j.) bevorzugte Bereitstellung von Walderzeugnissen für den Eigenbedarf der Mitglieder,
 - k.) Grundstücke und bewegliche Gegenstände erwerben,
 - l.) die Gründung und das Halten von Tochtergesellschaften und Zweckbetriebe.
- Die Aufgaben nach k. und l. sind nur erlaubt, wenn sie den satzungsgemäßen Zielen förderlich sind

- (2) Die Mitglieder bringen ihre Waldgrundstücke im Rahmen eines gesondert zu schließenden Waldpachtvertrages in die Gemeinschaft ein.

Die Mitgliederversammlung beschließt ein Muster des Waldpachtvertrages.

Bei Beginn und Beendigung der Bewirtschaftung ist eine Aufnahme des Waldbestandes durch einen Sachverständigen durchzuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Die Gemeinschaft bewirtschaftet die Waldgrundstücke auf eigene Kosten und Rechnung. Die Gemeinschaft trägt während der Dauer der Bewirtschaftung die laufenden Kosten des Grundstückes. Der Gemeinschaft stehen die Erlöse zu.

Einzelheiten der Bewirtschaftung und Vermarktung können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

- (4) Als Gegenleistung für die Bewirtschaftung der Waldflächen werden die Mitglieder am Erlös durch eine Pacht beteiligt.

Die Höhe der jährlichen Gewinnbeteiligung bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des

Vorstandes nach kaufmännischen Grundsätzen.

Die Gemeinschaft ist berechtigt, ausreichende Rückstellungen für mögliche Schadereignisse, Kostensteigerungen bzw. Einnahmesenkungen bzw. Gewinn- oder Verlustvorträge zu bilden. Genaueres kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1.) Ordentliche Mitglieder können Eigentümer von Waldgrundstücken (natürliche oder juristische Personen) im Raum von Pfaffroda in den Landkreisen ERZ und Mittelsachsen werden. Soweit Grundstücke im Eigentum von Personengesellschaften (z.B. Miteigentümer, Erbengemeinschaft) stehen, kann nur ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied dieser Personengesellschaft Vereinsmitglied werden.

Voraussetzung für die Aufnahme ist darüber hinaus:

- ein schriftlicher Antrag,
- der Nachweis der Eigentumsverhältnisse,
- ggf. der Nachweis der Bevollmächtigung (Vollmacht) anderer Miteigentümer,
- die Unterzeichnung des Waldpachtvertrages.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Stimmt dieser dem Antrag nicht zu, so kann der Bewerber hiergegen schriftlich Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft ist vererblich. Tritt an die Stelle des Mitgliedes eine Erbengemeinschaft, sind die Miterben verpflichtet, innerhalb eines halben Jahres nach dem Todesfall einen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Mitgliedschaft fortsetzt.

Dieser Übergang wird schriftlich dokumentiert.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung bedingt eine Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres. Sie ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit dem Beitritt möglich.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Verlust der Verfügungsbefugnis. Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Sie kann erstmalig zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres seit dem Beitritt ausgesprochen werden. Sie bedarf der Schriftform.

Veräußert ein Mitglied die in die Gemeinschaft eingebrachten Grundstücke, so scheidet es zum Schluß des Kalenderjahres, in dem die Eigentumsumschreibung im Grundbuch erfolgt, aus der Gemeinschaft aus.

Einer gesonderten Kündigung oder Erklärung bedarf es nicht.

Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die aus der Satzung oder dem sonstigen Vereinsrecht resultierenden Pflichten trotz Mahnung nicht erfüllen

(5) Endet die Mitgliedschaft und der nach §2 Abs. 2 zu schließende Waldpachtvertrag führt die Gemeinschaft eine Schlussrechnung durch. Grundlage dafür ist die Differenz des Wertes des Waldbestandes bei Aufnahme und dem Wert bei Beendigung der gemeinsamen Bewirtschaftung und Rückgabe der Grundstücke.

Wertsteigerungen während der Mitgliedszeit sind vom ausscheidenden Mitglied auszugleichen, Wertreduzierungen von der Gemeinschaft. Während der Mitgliedszeit geleistete Auszahlungen an das Mitglied sind nicht zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die von der Gemeinschaft erbrachten Leistungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand kann außerordentliche Mitglieder berufen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(7) Das vom Vorstand zu führende Mitgliedsverzeichnis muss folgende Angaben mindestens enthalten:

- Name und Anschrift des Mitgliedes
- Beitrittsdatum
- Bezeichnung und Größe des jeweiligen Waldbesitzes
- Waldbestand bei Eintritt

Die Bestandsdaten: Baumart, Alter, Schlussgrad und Bonität werden als Anlage geführt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- a.) die Leistungen nach § 2 Abs. 1 in Anspruch zu nehmen,
- b.) an Vorteilen und Erträgen der Gemeinschaft nach Maßgabe von § 2 Abs. 4 teilzuhaben,
- c.) Einsicht in die Unterlagen der Gemeinschaft zu nehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

Die Gemeinschaft ist berechtigt, vom Mitglied mit dessen Eintritt die Entrichtung einer Einlage zu verlangen, deren Höhe sich an der eingebrachten Fläche orientiert. Die Einlage darf 46,02 €/ha Fläche nicht überschreiten und ist mit Beendigung der Bewirtschaftung zurück zu erstatten.

Die Gemeinschaft kann zur Deckung von Kosten aus unvorhersehbaren Ereignissen einen Beitrag von bis 100 €/ha und Jahr erheben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2.) Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen an den Eigentumsverhältnissen an den im Rahmen der Mitgliedschaft zur gemeinsamen Bewirtschaftung eingebrachten Grundstücken unverzüglich anzuzeigen. Bei Veräußerungen soll das Mitglied darauf hinwirken, dass der Erwerber ebenfalls Mitglied der Gemeinschaft wird.

(3) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die im Abs. 1 bis 2 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vereinsstrafe bis zu 500,-€ verhängen. Das Mitglied kann gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe binnen 4 Wochen schriftlich Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe der Gemeinschaft

(1) Die Gemeinschaft besteht aus:

a.) der Mitgliederversammlung

- sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder
- jedes Mitglied hat eine Stimme

b.) dem Vorstand

- er besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Die genaue Anzahl wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft für die nicht der Vorstand zuständig ist.

Darunter fallen vor allem:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl des/der Rechnungsprüfer/s,
- die Grundsätze der Geschäftsordnung,
- die Änderungen der Satzung,
- die Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen, einschließlich Kauf von Maschinen und Geräten, Immobilien, Pflanzgut u. ä.,
- die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren u. ä.,
- die Verwendung bzw. Verteilung von Vereinsvermögen,
- die Aufnahme von Darlehen,
- die Bestätigung bzw. Änderung von Beschlüssen des Vorstandes auf Antrag von Mitgliedern,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes (mit Jahresrechnung) und Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens 2/10 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

(4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Diese ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen

(5) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern bzw. den Vertretern der nicht erschienen Mitgliedern beschlussfähig. Der Vertreter muss dem Vorstand vor Beginn der Versammlung seine schriftliche Bevollmächtigung nachweisen.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen nicht.

(7) Beschlüsse über

- Satzungsänderungen, einschließlich Auflösung des Vereins,
 - Forstwirtschaftliche Maßnahmen und über die Verkaufsregeln von Walderzeugnissen,
- werden mit mindestens 2/3 Mehrheit gefasst.

§ 8 Vorstand

(1) Die Amtszeit des Vorstandes und des/die Rechnungsprüfer/s beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Vorsitzenden und den/die stellvertretenden Vorsitzenden aus ihren Reihen. Funktionsänderungen können während der Wahlperiode vom Vorstand vorgenommen werden.

(2) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist muss in der Regel 7 Tage betragen.

(3) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

(5) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Namen der Anwesenden,
3. die Tagesordnung,
4. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte nach der Maßgabe der Satzung, Geschäftsordnung, des Waldpachtvertrages und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfüllt werden,
2. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
3. Verhängung von Vertragsstrafen,
4. Aufnahme und Kündigung von Mitgliedern
nach § 3

(2) Der Vorsitzende und ein stellvertretende Vorsitzende vertreten die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung von gesetzlichen Vertretern.

(3) Er hat außerdem folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Vermögensverwaltung der Gemeinschaft und Anweisung von Zahlungen.
3. Allgemeine Verwaltungsaufgaben.
4. Führung des Mitgliedsverzeichnisses.
5. forstliche Betriebsführung.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben. Die Arbeit des Geschäftsführers wird vergütet. Dieser nimmt dann auch die im § 9 Abs. 3 aufgezählten Aufgaben wahr. In den Grenzen der so begründeten Zuständigkeit kann er die Gemeinschaft nach außen vertreten.

(2) Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 11 Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.

(2) Unkosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Gemeinschaft entstehen, werden ersetzt.

§ 12 Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Gemeinschaft finanziert ihre Aufgaben:
- den Verkauf von Holz und anderen Waldprodukten,
- durch Beiträge, sonstige Entgelte, Beihilfen, Umlagen.
- (2) Die Gemeinschaft nutzt alle zulässigen Fördermittel.

§ 13 Rechnungslegung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Finanzbelege sind dem Rechnungsprüfer zur Revision vorzulegen.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 15 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- (2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten anteilig zur Mitgliedsfläche zum Zeitpunkt der Auflösung zu.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Dittmannsdorf am 18.04.2015 beschlossen und vom Landratsamt Erzgebirgskreis am 26.03.14 anerkannt.